

**Geschäftsverteilung
für das Geschäftsjahr 2023**

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen.....	2
II. Besetzung und Zuständigkeiten der Zivilkammern.....	3
III. Besetzung und Zuständigkeiten der Strafkammern.....	9
IV. Vertretungsregelungen.....	19
V. Vorrangregelung für Richterinnen und Richter, die nach § 21 e Abs. 1 Satz 4 GVG mehreren Spruchkörpern angehören.....	21
VI. Turnusregelung für Zivilsachen.....	22
VII. Turnusregelung für Strafsachen.....	30
VIII. Güterichterregelung.....	32

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Zivilkammern

- a) Am Landgericht Offenburg sind einschließlich der Kammer für Handelssachen fünf Zivilkammern eingerichtet.
- b) Ansprüche aus Insolvenzanfechtung fallen nicht in die unter II. jeweils in Ziff. 3 ff. bestimmten erstinstanzlichen Spezialzuständigkeiten.

2. Strafkammern

- a) Am Landgericht Offenburg sind zehn Strafkammern eingerichtet.
- b) Soweit gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen, wird durch die Abtrennung von Verfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens die zunächst begründete Zuständigkeit einer Strafkammer nicht berührt.
- c) Bei Verbindung von Verfahren, die bei verschiedenen Strafkammern anhängig sind, gilt:
 - aa) Ist eines der zu verbindenden Verfahren bei der Jugendkammer oder dem Schwurgericht anhängig, sind diese Kammern für die Entscheidung über die Verbindung zuständig.
 - bb) Im Übrigen ist für die Entscheidung über eine Verbindung diejenige Strafkammer zuständig, bei der zuerst eines der zu verbindenden Verfahren eingegangen ist.
- d) Die einmal begründete Zuständigkeit gilt auch für alle Entscheidungen, die noch nach einer das Verfahren abschließenden Entscheidung unter demselben Aktenzeichen zu treffen sind.

3. Begriffsbestimmungen

- a) Soweit im folgenden Geschäftsverteilungsplan eine Stelle mit „N.N.“ bezeichnet ist, bedeutet dies, dass die Position derzeit unbesetzt ist, eine Stelle aber vorhanden ist und mit einer Besetzung in absehbarer Zeit gerechnet wird.
- b) Zivilrichterin oder Zivilrichter ist jede Richterin oder jeder Richter, die oder der in diesem Geschäftsverteilungsplan einer Zivilkammer mit mehr als 0,0 AKA zugewiesen ist. Strafrichterin oder Strafrichter ist jede Richterin oder jeder Richter, die oder der in diesem Geschäftsverteilungsplan einer Strafkammer mit mehr als 0,0 AKA zugewiesen ist.

II. Besetzung und Zuständigkeiten der Zivilkammern

1. Zivilkammer

Vorsitzender:	Präsident des Landgerichts Dr. Zeppernick	
Stellvertreter:	Richter am Landgericht Spinner	(0,50)
	Richter am Landgericht Dr. Fix	(0,50)

Dezernatszahl: 1,00

Zuständigkeit:

1. Erstinstanzliche Zivilsachen nach der Turnusregelung unter VI.
2. Erstinstanzliche Verfahren im Sinne von § 72a Satz 1 Nr. 7 GVG in insolvenzrechtlichen Streitigkeiten sowie Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz
3. Berufungen und Beschwerden im Sinne von § 72a Satz 1 Nr. 7 GVG in insolvenzrechtlichen Streitigkeiten und Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz sowie in den vor den Amtsgerichten verhandelten Streitigkeiten, soweit sie nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der anderen Kammern fallen
4. Gerichtliche Verfahren nach dem Gesetz zur Therapieunterbringung psychisch gestörter Gewalttäter (Therapieunterbringungsgesetz – ThUG)
5. Entscheidungen nach §§ 36, 45 Abs. 3 ZPO, 2 ZVG, 5 FamFG

2. Zivilkammer

Vorsitzender:	Vizepräsident des Landgerichts Dr. Haßmann	(0,40)
Stellvertreterin:	Richterin am Landgericht Dr. Doll	(0,20)
	Richter am Landgericht Spinner	(0,50)
	Richter am Landgericht Dr. Fix	(0,50)
	Richterin am Landgericht Eckert	(1,00)

Dezernatszahl: 2,60

Zuständigkeit:

1. Erstinstanzliche Zivilsachen nach der Turnusregelung unter VI.
2. Erstinstanzliche Verfahren im Sinne von § 72a Satz 1 Nr. 7 GVG in insolvenzrechtlichen Streitigkeiten sowie Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz
3. Für die folgenden Zivilsachen ist die Kammer ausschließlich zuständig:
Streitigkeiten im Sinne von § 72a Satz 1 Nr. 4 GVG aus Versicherungsvertragsverhältnissen, auch wenn die Ansprüche im Wege der Widerklage und / oder als Einwendung geltend gemacht werden, einschließlich erstinstanzliche Streitigkeiten, die Schadensersatzansprüche gegen Sachverständige zum Gegenstand haben und auf Tätigkeiten in solchen Rechtsgebieten beruhen
4. Für die folgenden Zivilsachen ist die Kammer ebenfalls ausschließlich zuständig:
Streitigkeiten aus der Berufstätigkeit der Rechtsanwälte, Rechtsbeistände und Patentanwälte, Notare, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer sowie Streitigkeiten über Vergütungsansprüche aus der Berufstätigkeit dieser Personen (§ 348 Abs. 1 Nr. 2 d ZPO), auch wenn die Ansprüche im Wege der Widerklage/Einwendung geltend gemacht werden, einschließlich Streitigkeiten, die Schadensersatzansprüche gegen Sachverständige zum Gegenstand haben und auf Tätigkeiten in solchen Rechtsgebieten beruhen, jedoch ohne Streitigkeiten über Ansprüche, die aus einer Tätigkeit als Treuhänder, Betreuer, Nachlassverwalter bzw. Nachlasspfleger oder Insolvenzverwalter herrühren
5. Für die folgenden Zivilsachen ist die Kammer ebenfalls ausschließlich zuständig:
Streitigkeiten im Sinne von § 72a Satz 1 Nr. 5 GVG über Ansprüche aus Veröffentlichung durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen

6. Wieder angerufene und zurückverwiesene Verfahren, mit denen jeweils die 6. Zivilkammer vorbefasst war sowie die Bearbeitung in der 6. Zivilkammer erledigter Verfahren, bei denen eine sonstige richterliche Tätigkeit erforderlich wird

3. Zivilkammer

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Kienzle	(0,50)
Stellvertreterin:	Richterin am Landgericht Dr. Merz	(0,50)
	Richter am Landgericht Dr. Fischer	(0,60)
	Richter Bäurle	(0,50)
	Richterin Burgmann	(1,00)

Dezernatszahl: 3,1

Zuständigkeit:

1. Erstinstanzliche Zivilsachen nach der Turnusregelung unter VI.
2. Erstinstanzliche Verfahren im Sinne von § 72a Satz 1 Nr. 7 GVG in insolvenzrechtlichen Streitigkeiten sowie Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz
3. Für die folgenden Zivilsachen ist die Kammer ausschließlich zuständig:
Streitigkeiten im Sinne von § 72a Satz 1 Nr. 3 GVG über Ansprüche aus Heilbehandlungen, auch wenn die Ansprüche im Wege der Widerklage und / oder als Einwendung geltend gemacht werden, auch soweit die Ansprüche im Wege der Amtshaftung geltend gemacht werden, einschließlich Streitigkeiten, die Schadensersatzansprüche gegen Sachverständige zum Gegenstand haben und auf Tätigkeiten in solchen Rechtsgebieten beruhen
4. Für die folgenden Zivilsachen ist die Kammer ebenfalls ausschließlich zuständig:
Streitigkeiten im Sinne von § 72a Satz 1 Nr. 1 GVG aus Bank- und Finanzgeschäften, auch wenn die Ansprüche im Wege der Widerklage und / oder als Einwendung geltend gemacht werden, einschließlich Streitigkeiten, die Schadensersatzansprüche gegen Sachverständige zum Gegenstand haben und auf Tätigkeiten in solchen Rechtsgebieten beruhen

4. Zivilkammer

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Landgericht Kadel	
Stellvertreter:	Richter am Landgericht Dr. Eggers	(1,00)
	Richter am Landgericht Haschke	(0,80)

Dezernatszahl: 1,80

Zuständigkeit:

1. Erstinstanzliche Zivilsachen nach der Turnusregelung unter VI.
2. Erstinstanzliche Verfahren im Sinne von § 72a Satz 1 Nr. 7 GVG in insolvenzrechtlichen Streitigkeiten sowie Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz
3. Für die folgenden Zivilsachen ist die Kammer ausschließlich zuständig:
Streitigkeiten im Sinne von § 72a Satz 1 Nr. 2 GVG über Ansprüche aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen, auch wenn die Ansprüche im Wege der Widerklage und / oder als Einwendung geltend gemacht werden, einschließlich Streitigkeiten, die Schadensersatzansprüche gegen Sachverständige zum Gegenstand haben und auf Tätigkeiten in solchen Rechtsgebieten beruhen
4. Für die folgenden Zivilsachen ist die Kammer ebenfalls ausschließlich zuständig:
Erbrechtliche Streitigkeiten im Sinne von § 72a Satz 1 Nr. 6 GVG
5. Verfahren nach § 127 GNotKG sowie § 15 Abs. 2 BNotO
6. Rechtsstreitigkeiten auf dem Gebiet des Zivilrechts, für die sich aus diesem Geschäftsverteilungsplan keine Zuständigkeit einer Kammer ergibt

5. Zivilkammer (Kammer für Handelssachen)

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Kadel

Beisitzerinnen und Beisitzer

Handelsrichterin Heike Groen
Handelsrichterin Andrea Ruch-Erdle
Handelsrichterin Brigitta Schrempp
Handelsrichterin Charlotte Schubnell
Handelsrichter Michael Bürg
Handelsrichter Hubert Erdrich
Handelsrichter Matthias Ernst
Handelsrichter Otto Fehrenbacher
Handelsrichter Udo Fischer
Handelsrichter Hajo Kaechelen
Handelsrichter Manfred Spinner
Handelsrichter Thomas Stammel

Zuständigkeit:

Verfahren erster und zweiter Instanz, in denen die Zuständigkeit der Kammer für Handelssachen gegeben ist.

III. Besetzung und Zuständigkeiten der Strafkammern

1. Strafkammer (Große Strafkammer zugleich Schwurgericht)

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Landgericht Hofsäß	
Stellvertreter:	Richter am Landgericht Richter	(0,10)
	Richter Messerschmidt	(0,10)

Vertreterinnen und Vertreter in dieser Reihenfolge:

Richterin am Landgericht Pabst
Richter Bäurle
Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Eckelt
Vorsitzende Richterin am Landgericht Bräutigam
weitere Vertretung nach den Regelungen unter IV 2.

Zuständigkeit:

1. Schwurgerichtssachen
2. Zurückverwiesene Sachen nach § 354 Abs. 2 StPO, soweit ein Urteil der 2. Strafkammer oder einer als Schwurgericht tätigen Großen Strafkammer eines anderen Landgerichts aufgehoben worden ist. Wer als Vorsitzender oder Berichterstatter an der aufgehobenen Entscheidung mitgewirkt hat, wird von der Mitwirkung im weiteren Hauptverfahren ausgeschlossen
3. Wiederaufnahmeverfahren für erstinstanzliche Urteile einer als Schwurgericht tätigen Großen Strafkammer

2. Strafkammer (Große Strafkammer)

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Eckelt	
Stellvertreter:	Richter am Landgericht Richter	(0,55)
	Richterin am Landgericht Pabst	(0,30)
	Richter Messerschmidt	(0,20)

Vertreterinnen und Vertreter in dieser Reihenfolge:

Richter Bäurle
Vorsitzender Richter am Landgericht Hofsäß
Vorsitzende Richterin am Landgericht Bräutigam
weitere Vertretung nach den Regelungen unter IV 2.

Zuständigkeit:

1. Alle erstinstanzlichen Strafsachen aus dem Landgerichtsbezirk Offenburg, soweit nicht die 1. Strafkammer oder die Jugendkammer zuständig sind
2. Entscheidungen in Strafsachen und Bußgeldsachen außer Beschwerdesachen, die im GVG, in der StPO und in Nebengesetzen dem Landgericht zugewiesen sind, sowie dem Landgericht in Strafsachen sonst zugewiesene Geschäfte, soweit nicht die 1. Strafkammer, die Jugendkammer oder die Strafvollstreckungskammer zuständig sind
3. Entscheidungen in Schöffensachen, soweit sie nicht dem Vorsitzenden der erkennenden Strafkammer gesetzlich zugewiesen sind
4. Wiederaufnahmeverfahren für erstinstanzliche Urteile einer Großen Strafkammer, soweit nicht die 1. Strafkammer zuständig ist
5. Zurückverwiesene Sachen nach § 354 Abs. 2 StPO, soweit ein Urteil der 1. Strafkammer (ggf. auch als Schwurgerichtskammer) oder der Großen Strafkammer eines anderen Landgerichts aufgehoben worden ist, soweit nicht die 1. Strafkammer zuständig ist.
Wer als Vorsitzender oder Berichterstatter an der aufgehobenen Entscheidung mitgewirkt hat, wird von der Mitwirkung im weiteren Hauptverfahren ausgeschlossen.
6. Wirtschaftsstrafsachen i.S. des § 74c GVG, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Landgerichts Mannheim fallen und nicht die 4. Strafkammer als Berufungskammer zuständig ist

3. Strafkammer (Große Strafkammer - Beschwerdekammer)

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Landgericht Hofsäß	(0,05)
Stellvertreterin:	Richterin am Landgericht Pabst	(0,05)
	Richter am Landgericht Richter	(0,05)
	Richter Messerschmidt	(0,05)

Vertreterinnen und Vertreter in dieser Reihenfolge:

Richter Bäurle

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Eckelt

Vorsitzende Richterin am Landgericht Bräutigam

weitere Vertretung nach den Regelungen unter IV 2.

Zuständigkeit:

Beschwerden in Straf- und Bußgeldsachen, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Jugendkammer oder der Schwurgerichtskammer fallen

4. Strafkammer (Kleine Strafkammer)

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Landgericht Bräutigam (1,00)

Vertreterinnen und Vertreter in dieser Reihenfolge:

Richter am Landgericht Richter

Richterin am Landgericht Pabst

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Eckelt

Vorsitzender Richter am Landgericht Hofsäß

weitere Vertretung nach den Regelungen unter IV 2.

Richterinnen und Richter gemäß § 76 Abs. 6 GVG:

Die Vertreterinnen und Vertreter der Vorsitzenden in der oben genannten Reihenfolge

Zuständigkeit:

1. Berufungen gegen Urteile des Bezirksschöffengerichts Offenburg in Strafsachen gegen Erwachsene - einschließlich der Urteile in Wirtschaftsstrafsachen nach § 74 c GVG - sowie Berufungen gegen Urteile der Strafrichter bei den Amtsgerichten gegen Erwachsene in Wirtschaftsstrafsachen und in Steuerstrafsachen gemäß § 369 Abgabenordnung, eingeschlossenen Wiederaufnahmeverfahren in den beschriebenen Verfahren
2. Berufungen gegen Urteile der Strafrichter bei den Amtsgerichten gegen Erwachsene nach Turnusregelung (Anlage D zu diesem Geschäftsverteilungsplan)
3. Zurückverwiesene Sachen nach § 354 Abs. 2 StPO nach Aufhebung eines Urteils der 6. Strafkammer oder einer Kleinen Strafkammer eines anderen Landgerichts
4. Wiederaufnahmeverfahren, die Berufungsurteile einer Kleinen Strafkammer betreffen, denen ein Urteil des Strafrichters zugrunde liegt

5. Strafkammer (Kleine Jugendkammer)

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Eckelt

Vertreterinnen und Vertreter in dieser Reihenfolge:

 Richter am Landgericht Richter

 Vorsitzende Richterin am Landgericht Bräutigam

 weitere Vertretung nach den Regelungen unter IV 2.

Zuständigkeit:

Jugendkammer für zurückverwiesene Sachen nach Aufhebung eines Urteils der 9. Strafkammer

6. Strafammer (Kleine Strafammer)

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Hofsäß (0,15)

Vertreterinnen und Vertreter in dieser Reihenfolge:

 Richterin am Landgericht Pabst

 Richter am Landgericht Richter

 Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Eckelt

 Vorsitzende Richterin am Landgericht Bräutigam

 weitere Vertretung nach den Regelungen unter IV 2.

Richterinnen und Richter gemäß § 76 Abs. 6 GVG:

Die Vertreterinnen und Vertreter des Vorsitzenden und die weiteren Stellvertreter in der oben genannten Reihenfolge

Zuständigkeit:

1. Berufungen gegen Urteile der Strafrichter bei den Amtsgerichten gegen Erwachsene nach Turnusregelung (Anlage D zu diesem Geschäftsverteilungsplan) mit Ausnahme der Berufungsverfahren gegen Erwachsene in Schöffengerichtssachen, in Wirtschaftsstrafsachen nach § 74 c GVG und in Steuerstrafsachen gemäß § 369 Abgabenordnung, einschließlich solcher Wiederaufnahmeverfahren, welche der 4. Strafammer zugewiesen sind.
2. Nach § 354 Abs. 2 StPO zurückverwiesene Sachen nach Aufhebung eines Urteils der 4. Strafammer

7. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer)

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Eckelt	
Stellvertreter:	Richter am Landgericht Richter	(0,10)
	Richterin am Landgericht Pabst	(0,25)
	Richter Messerschmidt	(0,50)
	Richter Bäurle	(0,50)

Vertreterinnen und Vertreter in dieser Reihenfolge:

Vorsitzender Richter am Landgericht Hofsäß

Vorsitzende Richterin am Landgericht Bräutigam

weitere Vertretung nach den Regelungen unter IV 2.

Zuständigkeit:

Die nach §§ 78a, 78b GVG der Strafvollstreckungskammer zugewiesenen Aufgaben

8. Strafkammer (Große Jugendkammer)

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Landgericht Hofsäß	
Stellvertreterin:	Richterin am Landgericht Pabst	(0,40)
	Richter Messerschmidt	(0,15)

Vertreterinnen und Vertreter in dieser Reihenfolge:

Richter am Landgericht Richter

Richter Bäurle

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Eckelt

Vorsitzende Richterin am Landgericht Bräutigam

weitere Vertretung nach den Regelungen unter IV 2.

Zuständigkeit:

1. Erstinstanzliche Jugendstrafsachen und Jugendschutzsachen
2. Berufungen gegen Urteile des Amtsgerichts - Bezirksjugendschöffengericht - Offenburg
3. Beschwerdeverfahren in Jugendstrafsachen
4. Sonstige nach dem Gesetz der Jugendkammer zugewiesenen Aufgaben, soweit nicht die 9. Strafkammer zuständig ist
5. Wiederaufnahmeverfahren bezüglich Urteilen einer Großen Jugendkammer
6. Zurückverwiesene Sachen nach § 354 Abs. 2 StPO nach Aufhebung eines Urteils der Großen Jugendkammer eines anderen Landgerichts

10. Strafkammer (Große Jugendkammer)

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Eckelt	
Stellvertreter:	Richter am Landgericht Richter	(0,00)
	Richter Messerschmidt	(0,00)

Vertreterinnen und Vertreter in dieser Reihenfolge:

Richter Bäurle

Richterin am Landgericht Pabst

Vorsitzende Richterin am Landgericht Bräutigam

weitere Vertretung nach den Regelungen unter IV 2.

Zuständigkeit:

Jugend- und Jugendschutzkammer, soweit ein Urteil der 8. Strafkammer nach § 354 Abs. 2 StPO zurückverwiesen worden ist. Wer als Vorsitzender oder Berichterstatter an der aufgehobenen Entscheidung mitgewirkt hat, wird von der Mitwirkung im weiteren Hauptverfahren ausgeschlossen.

IV. Vertretungsregelungen

1. Vertretungsregelungen für die Zivilkammern

- a) Innerhalb der Kammern werden verhinderte Beisitzerinnen und Beisitzer in der von der Kammer im Voraus für das Geschäftsjahr zu bestimmenden Reihenfolge vertreten.
- b) Wenn hiernach eine Vertretung nicht erfolgen kann, gilt folgende Vertretungsregelung:

Die Beisitzerinnen und Beisitzer der 1. Zivilkammer werden vertreten durch die Mitglieder der 3. Zivilkammer,

die Beisitzerinnen und Beisitzer der 2. Zivilkammer werden vertreten durch die Mitglieder der 4. Zivilkammer,

die Beisitzerinnen und Beisitzer der 3. Zivilkammer werden vertreten durch die Mitglieder der 1. Zivilkammer,

die Beisitzerinnen und Beisitzer der 4. Zivilkammer werden vertreten durch die Mitglieder der 2. Zivilkammer,

der Vorsitzende der Kammer für Handelssachen wird vertreten durch die Mitglieder der 4. Zivilkammer.

Innerhalb der zur Vertretung berufenen Kammer sind zunächst die Beisitzerinnen und Beisitzer (nach allgemeinem Dienstalter gem. § 20 DRiG, die dienstjüngeren vor den dienstälteren) und anschließend die Kammervorsitzenden zur Vertretung berufen. Ein Kammermitglied wird nicht zur Vertretung herangezogen, wenn es der zur Vertretung berufenen Kammer nur mit 0,0 AKA angehört.

- c) Ist eine Vertretung nach Nr 1 a) und b) nicht möglich, so ist jeder anwesende Zivilrichter / jede anwesende Zivilrichterin zur Vertretung berufen. Zunächst sind die Beisitzerinnen und Beisitzer (nach allgemeinem Dienstalter gem. § 20 DRiG, die dienstjüngeren vor den dienstälteren) und anschließend die Kammervorsitzenden einschließlich Präsident und Vizepräsident nach entsprechender Dienstaltersregelung zur Vertretung berufen.

- d) Ist eine Kammervorsitzende oder ein Kammervorsitzender verhindert und eine Vertretung innerhalb der Kammer gemäß § 21f Abs. 2 GVG nicht möglich, erfolgt die Vertretung nach den oben genannten Regeln.
- e) Sind alle Zivilrichterinnen und Zivilrichter verhindert, sind die Strafrichterinnen und Strafrichter entsprechend der unter IV 1 c) angegebenen Reihenfolge zur Vertretung berufen.

2. Weitere Vertretungsregelungen für die Strafkammern

Für den Fall, dass wegen Verhinderung der bestellten Vertreter eine Vertretung in den Strafkammern nicht möglich ist, gilt nachfolgende Regelung, wobei die Vertretung in den Strafkammern - ausgenommen an den ordentlichen Sitzungstagen der jeweiligen Zivilkammer - Vorrang hat:

Für den Monat

Januar	Vizepräsident des Landgerichts Dr. Haßmann
Februar	Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Kienzle
März	Vorsitzender Richter am Landgericht Kadel
April	Richterin am Landgericht Dr. Doll
Mai	Richter am Landgericht Dr. Fischer
Juni	Richterin am Landgericht Eckert
Juli	Richter am Landgericht Spinner
August	Richterin am Landgericht Dr. Merz
September	Richter am Landgericht Dr. Fix
Oktober	Richter am Landgericht Haschke
November	Richter am Landgericht Dr. Eggers
Dezember	Präsident des Landgerichts Dr. Zeppernick

Bei Verhinderung eines regelmäßigen Vertreters tritt an seine Stelle der in der vorstehenden Liste nachgenannte, nicht verhinderte Richter, gegebenenfalls von vorn beginnend. Der Vertretungsfall endet – gegebenenfalls auch nach Monatswechsel – mit der Entscheidung oder sonstigen Erledigung derselben Angelegenheit. Dabei ist jeder Antrag oder jeder Rechtsbehelf als eigene Angelegenheit zu sehen.

V. Vorrangregelung für Richterinnen und Richter, die nach § 21 e Abs. 1 Satz 4 GVG mehreren Spruchkörpern angehören

1. Gehört eine Richterin oder ein Richter gleichzeitig Straf- und Zivilkammern an, ist die Tätigkeit in den Strafkammern vorrangig, soweit es sich nicht um einen ordentlichen Sitzungstagen der jeweiligen Zivilkammer handelt.
2. Soweit eine Richterin oder ein Richter mehreren Zivilkammern angehört und von mehreren Kammern gleichzeitig benötigt wird, geht – soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen nichts anderes ergibt – die Anforderung derjenigen Kammer vor, der er mit dem größten Teil seiner Arbeitskraft zugewiesen ist. Sind die Anteile gleich, geht die Anforderung derjenigen Kammer vor, die zuerst in diesem Geschäftsverteilungsplan aufgeführt ist.
3. Richter am Landgericht Spinner und Richter am Landgericht Dr. Fix sind sowohl der 1. als auch der 2. Zivilkammer zugewiesen. Ihre Tätigkeit in der 1. Zivilkammer ist vorrangig, ausgenommen an ordentlichen Sitzungstagen der 2. Zivilkammer.
4. Vorsitzender Richter am Landgericht Kadel ist sowohl der 4. Zivilkammer als auch der Kammer für Handelssachen als Vorsitzender zugewiesen. Seine Tätigkeit in der Kammer für Handelssachen ist vorrangig, ausgenommen an ordentlichen Sitzungstagen der 4. Zivilkammer.
5. Soweit eine Richterin oder ein Richter mehreren Strafkammern angehört und von mehreren Kammern gleichzeitig benötigt wird, geht die Anforderung derjenigen Kammer vor, die zuerst in diesem Geschäftsverteilungsplan aufgeführt ist, wobei eine Tätigkeit in der 7. Strafkammer gegenüber allen anderen Strafkammern stets nachrangig ist.

VI. Turnusregelung für Zivilsachen

1. Allgemeines

- a) Die beim Landgericht Offenburg eingehenden erstinstanzlichen allgemeinen Zivilsachen (O-Sachen) und selbständigen Beweisverfahren (OH-Sachen) werden zwischen den Zivilkammern 1, 2, 3 und 4 im Turnus aufgeteilt.
- b) Die Verteilung der einzelnen Verfahren erfolgt über das Fachverfahren forumSTAR nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

2. Durchführung der Turnuszuweisung

- a) Es besteht eine zentrale Verteilungsstelle (ZVS - Zivil).
- b) Diese führt eine Liste entsprechend der Anlage A, in der per Fax¹ eingegangene und sodann verteilte Sachen vermerkt sind. Die nachfolgende, zum Vorgang gehörende Urschrift wird im Turnus nicht nochmals berücksichtigt, vielmehr wird das Schriftstück ohne erneute Erfassung im Turnus direkt an die Zivilkammer gegeben, die schon aufgrund der Fax-Eingabe mit dem Vorgang turnusgemäß befasst wurde. Die Weiterleitung der Urschrift wird in der „Faxliste“ vermerkt, die Zeile gerötet.
- c) Die ZVS - Zivil sammelt bis 10.00 Uhr eines Arbeitstages sämtliche Eingänge mit dem Eingangsstempel bzw. dem elektronischen Eingangsvermerk des Vortages (nach Wochenenden, Feiertagen oder sonst arbeitsfreien Tagen: mit den Eingangsstempeln der Vortage), die als Neueinträge einer Kammer zuzuweisen sind.

Jeder dieser Vorgänge - auch soweit er (vorerst) nur als Fax vorliegt - muss für die weitere Bearbeitung zuvor von der jeweils dafür zuständigen Stelle (Wachtmeisterei, Faxdienst, ggf. auch durch die ZVS - Zivil selbst) mit Eingangsstempel versehen worden sein.

- d) Aus den Eingängen werden
 - aa) die eindeutig für die Kammer für Handelssachen bestimmten Vorgänge ausgesondert und ohne weitere Bearbeitung an die Serviceeinheit zur weiteren Veranlassung weitergeleitet.
 - bb) die eindeutig einer Kammer durch den Geschäftsverteilungsplan als alleinige Spezialzuständigkeit zugewiesenen Vorgänge dieser Kammer zugewiesen. Auf dem jeweiligen

¹ Ob Eingänge per Fax rechtlich noch zulässig sind, bestimmt sich nach der geltenden Rechtslage.

Aktenstück dieser Verfahren wird im Stempelfeld mit Handzeichen ein „S“ angebracht und verfügt, welche der vier Kammern zuständig ist.

Die Zuteilung der übrigen Verfahren (Turnusverfahren) erfolgt in dem nachfolgend unter VI. 2 e) ff. näher erläuterten Verfahren.

- e) Der so bereinigte Eingangsbestand wird sodann nach allgemeinen Zivilsachen (O-Sachen) und Anträgen auf Durchführung eines selbständigen Beweisverfahrens (OH-Sachen) vorsortiert. Prozesskostenhilfeanträge für noch nicht anhängige Rechtsstreitigkeiten werden abhängig vom angestrebten Verfahren entweder der Gruppe der O-Sachen oder der OH-Sachen zugeordnet.
- f) Nach vorausgegangenem Wochenende oder sonst arbeitsfreien Tagen werden innerhalb der jeweiligen Gruppe die Vorgänge sodann weiter nach dem Eingangsdatum sortiert; für jeden bei der Verteilung zu berücksichtigenden Eingangstag wird innerhalb der jeweiligen Verfahrensgruppe eine eigene Untergruppe gebildet.
- g) Die nach Verfahrensgruppe und dort nach Eingangsdatum vorsortierten Stapel werden sodann unter Beibehaltung dieser Trennung weiter alphabetisch sortiert. Diese Sortierung orientiert sich ausschließlich an der Buchstabenfolge genau in der Schreibweise, wie das Kläger-/Antragsteller-Rubrum in dem jeweiligen Schriftstück aufgeführt ist. Sollte diese Zeichenkette Ziffern (z.B. 1 & 1, 4YOU), Satzzeichen oder sonstige Sonderzeichen enthalten, werden diese bei der Sortierung nicht berücksichtigt; ä, ö, ü werden als ae, oe und ue gelesen, ß als ss. Artikel (der, die, das) bleiben außer Betracht, es sei denn, sie sind Teil der Firma. Sollten an einem Tag mehrere Anträge der mit völlig identischer Buchstabenfolge bezeichneten Antragstellerseite eingehen, wird für die weitere alphabetische Sortierung die Buchstabenfolge bei der Kennzeichnung der Antragsgegnerseite (gegebenenfalls mit dem ersten Antragsgegner beginnend) verwendet. Sollte auch danach nicht festzustellen sein, welche von mehreren Eingängen am gleichen Tag in der alphabetischen Reihung vor der anderen steht, wird zwischen den betroffenen Verfahren gelöst.

Enthält eine Eingabe keine förmliche Kennzeichnung der Antragstellerseite, wird für die alphabetische Sortierung der in dieser Eingabe erwähnte Absender - so wie dort geschrieben - verwendet.

- h) Bei allen Vorgängen eines Stapels wird sodann das Endergebnis der Sortierung durch Eintrag der fortlaufenden Ordnungsziffer (für jeden Eingangstag und jede Gruppe jeweils neu bei 1 beginnend) im Feld des Eingangsstempels festgehalten.
- i) Die ZVS - Zivil trägt sodann getrennt nach allgemeinen Zivilsachen (O-Sachen) und Anträgen auf Durchführung selbständiger Beweisverfahren (OH-Sachen) bzw. den hierauf gerichteten

vorausgehenden Prozesskostenhilfeanträgen die so durchnummerierten Stapel im Fachverfahren forumSTAR ein, wobei mit dem jeweils ältesten Stapel und der nächsten zur Eintragung bereiten Stelle in der jeweiligen Liste begonnen wird.

Auf dem jeweiligen Aktenstück wird im Stempelfeld sodann mit Handzeichen verfügt, welche der vier Zivilkammern zuständig ist.

- j) Arreste und einstweilige Verfügungen oder hierauf bezogene Prozesskostenhilfeanträge werden sofort der ZVS - Zivil vorgelegt, die diese vor allen anderen regulär vorzunehmenden Einträgen sofort prüft, im Fachverfahren forumSTAR einträgt und weiterleitet.

Das gleiche gilt für Anträge auf Durchführung selbständiger Beweisverfahren, die ohne weiteres erkennbar ein sofortiges Tätigwerden erfordern, oder für Klagen und Prozesskostenhilfeanträge und sonstige Verfahrensanträge, die in diesem Sinne eilbedürftig sind.

- k) Wieder angerufene oder zurückverwiesene Verfahren oder Verfahren, in denen das Landgericht nach § 36 Ziff. 5 und 6 ZPO bestimmt wurde, werden von der zentralen Verteilungsstelle nicht erfasst; die Vorgänge werden unmittelbar an die Zivilkammer weitergegeben, die auch schon bisher - gleichgültig in welchem Geschäftsjahr - mit dem Vorgang befasst war und die deshalb zuständig bleibt.

- l) Abgaben/ Verweisungen

aa) Von der Kammer für Handelssachen an eine der Zivilkammern verwiesene Verfahren werden zur Zuweisung über die zentrale Verteilungsstelle geleitet, die in solchen Fällen das für die Zuweisung im Turnus maßgebliche Datum des Eingangs bei ihr vermerkt.

bb) Das Gleiche gilt für Abgaben/ Verweisungen, die eine zweitinstanzliche Zivilkammer an eine erstinstanzliche Zivilkammer vornimmt.

- m) Nach Anträgen auf Prozesskostenhilfe eingehende Klagen werden unabhängig davon, ob Prozesskostenhilfe bewilligt oder abgelehnt wurde, ohne Berücksichtigung im Turnus an die Kammer geleitet, die - gleichgültig in welchem Geschäftsjahr - mit dem Prozesskostenhilfeantrag befasst war oder ist.

- n) Die Zuteilung von **Turnusverfahren** erfolgt nach den folgenden Regeln immer an die im jeweiligen Turnus aktuell zuständige Kammer (Turnuskammer). Turnuskammern sind die Kammern mit der jeweils niedrigsten Kammernummer (= die Zahl, welche die Kammer im Geschäftsverteilungsplan bezeichnet). Als nächstes werden jeweils die Kammern mit der nächst höheren Kammernummer Turnuskammern, bis alle Kammern in ihrem Turnus an der Reihe waren (ein Durchgang). Nachdem die Kammer mit der höchsten Kammernummer Turnus-

kammer war, beginnt ein neuer Durchgang, und es wird wieder die Kammer mit der niedrigsten Kammernummer Turnuskammer. Ein begonnener Durchgang wird über den Jahreswechsel fortgeführt.

- o) Der Turnuskammer werden Verfahren gemäß den oben unter VI. 2 n) dargestellten Regeln zugeteilt, solange die Summe der für den aktuellen Durchgang zugewiesenen Verfahrenspunkte (Verfahrenspunktezahl) kleiner ist als die Dezernatsturnuszahl. Anschließend wird jeweils die Kammer mit der nächst höheren Kammernummer zur Turnuskammer.

Die Dezernatsturnuszahl, die für jede am Turnus beteiligte Kammer gebildet wird, entspricht der mit 100 multiplizierten aktuellen vom Präsidium bestimmten Dezernatszähl der Kammer. Die Verfahrenspunkte, die für ein Verfahren berechnet werden, ergeben sich aus der unter VI. 5 dargestellten Tabelle.

- p) Soweit durch die Zuweisung eines Verfahrens an die Turnuskammer die Verfahrenspunktezahl die Dezernatsturnuszahl überschreitet, werden die - die Dezernatsturnuszahl übersteigenden - Verfahrenspunkte auf die Verfahrenspunktezahl für die betreffende Kammer beim nächsten Durchgang angerechnet.

Die Verfahrenspunkte für die nach VI. 2 d) bb) zugewiesenen Verfahren (= Spezialzuständigkeiten) werden der Kammer ebenfalls auf den aktuellen, sonst auf den nächsten Durchgang angerechnet, bei dem die Summe der bereits zugewiesenen Verfahrenspunkte kleiner ist als die Dezernatsturnuszahl.

Soweit eine Kammer aufgrund dieser Anrechnungsregelung in einem Durchgang bereits Verfahrenspunkte in Höhe der Dezernatsturnuszahl erreicht hat, bevor ihr Turnusverfahren in diesem Durchgang zugewiesen wurden, setzt sie bei der Verteilung von Turnusverfahren aus.

- q) Ist ein Dezernat wegen Krankheit länger als 20 Arbeitstage am Stück unbesetzt, wird die Dezernatsturnuszahl ab dem 30. Arbeitstag entsprechend der mit 100 multiplizierten AKA-Zahl reduziert, mit der das erkrankte Kammermitglied der betroffenen Kammer zur Dezernatszähl beiträgt. Die Reduzierung der Dezernatsturnuszahl wird am Tag nach erstmalig wieder eingetretener Dienstfähigkeit zuzüglich der Anzahl der Krankheitstage des betroffenen Kammermitglieds, spätestens jedoch am 30. Arbeitstag nach erstmalig wieder eingetretener Dienstfähigkeit wieder aufgehoben.
- r) Bei Nichtbesetzung eines Dezernats wird die Dezernatsturnuszahl der betroffenen Kammern am 10. Arbeitstag nach Eintritt der Vakanz im Umfang entsprechend den unter VI. 2 q) dargelegten Regeln reduziert. Die Reduzierung der Dezernatsturnuszahl wird am 10. Arbeitstag nach Beendigung der Vakanz wieder aufgehoben.

- s) Wurden Verfahren versehentlich nicht oder falsch zugewiesen, ändert dies an den im Anschluss bereits erfolgten Zuweisungen nichts.
- t) Soweit die Zuweisung eines Verfahrens versehentlich unterblieben ist, wird das Verfahren bei der nächst möglichen Zuweisung nach den oben genannten Regeln zugewiesen.
- u) Stellt sich heraus, dass ein Verfahren einer Kammer zugewiesen wurde, die dafür nicht zuständig ist, gibt sie das Verfahren an die ZVS - Zivil zurück. Dort erhält es den aktuellen Posteinlaufstempel und wird nach den oben genannten Regeln erneut zugewiesen.

3. Besonderheiten bei der Turnuszuweisung

- a) Ist bei einem Vorgang nicht sofort eindeutig erkennbar, ob er als Neueingang turnusgemäß von einer der vier Zivilkammern zu behandeln ist, so wird dieser Vorgang bei der Turnuszuweisung an diesem Tage nicht berücksichtigt. Er wird dem Präsidenten des Landgerichts (oder dem Vertreter / der Vertreterin im Amt) vorgelegt zur Entscheidung über die weitere Behandlung (z.B. Bearbeitung als Verwaltungsvorgang oder doch Eingabe in den Turnus). Im letztgenannten Fall wird der Vorgang mit einem entsprechenden Vermerk an die ZVS - Zivil zurückgeleitet, die ihn beim Eintreffen dort mit einem neuen Eingangsvermerk versieht. Dieses so vermerkte neue Eingangsdatum ist für die weitere Bearbeitung im Turnus maßgebend.
- b) Ist ein Vorgang am dafür vorgesehenen Tag versehentlich nicht erfasst worden, wird dies unter Angabe der Gründe von der ZVS - Zivil auf dem Vorgang vermerkt unter Beifügung des Datums, an dem das Versehen bemerkt wird. Dieses so vermerkte neue Datum ist für die weitere Bearbeitung im Turnus maßgebend.
- c) Wurde ein Vorgang versehentlich mehrfach eingetragen, so bleibt die Kammer zuständig, die zuerst mit dem Vorgang befasst wurde.

4. Zusammenhangsregelungen, Verbindung von Verfahren

- a) Ein Zusammenhang besteht in folgenden Fällen, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt die Erstbefassung erfolgte:
 - aa) Die Kammer, die ein Verfahren bearbeitet oder bearbeitet hat, ist, sofern sich der Richterstatter in diesem Verfahren oder der in diesem Verfahren zuständige Einzelrichter noch in der Kammer befindet, - ohne Rücksicht auf die Parteirolle - auch für weitere

Klagen und/oder Anträge auf Prozesskostenhilfe und/oder selbständige Beweisverfahren und/oder Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung und/oder eines Arrestbefehls zuständig, die Ansprüche aus demselben rechtlichen Verhältnis betreffen. Damit sind in Anlehnung an § 273 Abs.1 BGB solche Ansprüche gemeint, die aus einem innerlich zusammengehörigen Lebensverhältnis entspringen, das sich als sachlich prägend für die betroffenen Leistungen darstellt, sodass es aufgrund des natürlichen und wirtschaftlichen Zusammenhangs sich als Verstoß gegen Treu und Glauben darstellen würde, wenn der eine Anspruch ohne den anderen realisiert werden könnte. Das gilt allerdings nur, sofern es sich um Verfahren zwischen denselben Parteien handelt, wobei Parteierweiterungen unschädlich sind.

Diese Regelung gilt auch für Fallgestaltungen, in denen für oder an Stelle der bisher beteiligten Partei eine dritte Person im Verfahren als Rechtsnachfolger auftritt (z. B. der Zessionar, der Pfändungsgläubiger, der Erbe, der Insolvenzverwalter).

- bb) Die Kammer, die ein selbständiges Beweisverfahren bearbeitet oder bearbeitet hat, ist für jedes Hauptsacheverfahren zuständig, das sich ganz oder teilweise auf den Gegenstand des selbständigen Beweisverfahrens bezieht, unabhängig davon, ob die Parteien des Hauptsacheverfahrens auch am selbständigen Beweisverfahren beteiligt waren.
- cc) Die Kammer, bei der Ansprüche aus einem Verkehrsunfall geltend gemacht sind oder wurden, ist - ohne Rücksicht auf die Parteirollen - auch für weitere Klagen, die Ansprüche aus demselben Verkehrsunfall zum Gegenstand haben, zuständig, es sei denn, die Ansprüche des späteren Verfahrens sind nicht dem Grunde nach, sondern nur der Höhe nach streitig.
- dd) Die Kammer, die einen Urkunden-, Scheck- oder Wechselprozess geführt hat, ist auch für das jeweilige Nachverfahren zuständig.
- ee) Für Abänderungsklagen (§ 323 ZPO), Klagen auf Erteilung der Vollstreckungsklausel (§ 731 ZPO), Vollstreckungsabwehrklagen (§ 767 ZPO - auch in der Form der Widerklage -), Klagen im Zusammenhang mit einem Prozessvergleich (z. B. Anpassung wegen Änderung/Wegfalls der Geschäftsgrundlage o. ä.), Wiederaufnahmeverfahren (§ 578 ZPO) sowie Klagen im Gerichtsstand des § 34 ZPO ist die Kammer zuständig, die mit dem Vorprozess befasst war.
- ff) Für getrennt eingehende Anträge (auch bei Abgabe durch das Mahngericht) gegen Gesamtschuldner, gegen Hauptschuldner und Bürge, sowie bei Klagen auf Zahlung einerseits, auf Verwertung von Sicherheiten andererseits, ist die Kammer insgesamt zustän-

dig, der zuerst eines dieser Verfahren zugewiesen wurde. Unberührt bleibt die Möglichkeit einer Abgabe zwischen Kammern zum Zwecke der gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung der Verfahren (§ 147 ZPO).

- gg) Für die Bearbeitung von Verfahren, die nach einer Abgabe oder Verweisung ganz oder teilweise wieder an das Landgericht Offenburg zurückgelangen, ist die Kammer zuständig, die den Vorgang vor der Abgabe/ Verweisung bearbeitet hat.
- b) Die **Spezialzuständigkeiten** gehen den unter VI. 4 a) geregelten Zuständigkeiten aufgrund Sachzusammenhangs vor.
- c) Kommen mehrere Verfahren als Anknüpfung für die Bejahung eines Zusammenhangs in Betracht, so ist insoweit alleine das älteste Verfahren maßgeblich. Sind in Betracht kommende Verfahren am gleichen Tag eingegangen, entscheidet die Reihenfolge der Einträge in der Zuweisungsliste der ZVS, mangels einer solchen die Sortierung entsprechend der Regelung unter VI. 2 g).
- d) Jeder der betroffenen Spruchkörper hat umgehend die Abgabe bzw. Übernahme des Verfahrens zu veranlassen, sobald er einen der in Ziff. 1 geregelten Zusammenhangsfälle bemerkt. Eine Abgabe ist jedoch nur solange möglich, als vor dem abgebenden Spruchkörper noch nicht streitig mündlich zur Sache verhandelt wurde.
- e) Die ZVS - Zivil weist die Sachen turnusgemäß zu, auch wenn erkennbar ist, dass aufgrund der Zusammenhangsregelungen eine andere Kammer zuständig sein kann als die, an die die Sache turnusgemäß (erstmalig) gelangt.
- f) Nach Abtrennung der Klage, Widerklage oder Teilen hiervon bleibt die Kammer zuständig, bei der die Sache bisher anhängig war; eine Anrechnung des abgetrennten Gegenstandes auf den Turnus erfolgt nicht.
- g) Verfahren der 6. Zivilkammer werden im Rahmen der Zusammenhangsregelung wie Verfahren der 2. Zivilkammer behandelt.
- h) Für eine Entscheidung nach § 147 ZPO über eine Verbindung mehrerer Verfahren, die in verschiedenen Kammern anhängig sind, ist die Kammer zuständig, die mit dem zuerst anhängig gewordenen Verfahren befasst ist. Sind mehrere Verfahren am gleichen Tag anhängig geworden, entscheidet über die Verbindung die Kammer, deren Verfahren nach VI. 2 g) und 2 h) die niedrigere bzw. niedrigste Ordnungsziffer erhalten hat.

5. Verfahrenspunkte

Bei der Berechnung der Verfahrenspunktezahl erhalten die Turnuskammern für jedes zugewiesene O-, OH-, S-, SH- und T-Verfahren entsprechend der folgenden Tabelle Verfahrenspunkte zugewiesen:

Pebb§y-Schlüssel (23012...)	Sachgebiet	Punkt(e)
alle	OH- und SH-Verfahren (selbständige Beweisverfahren)	10
101 - 103; 190 („Notarkosten- beschwerden“)	Beschwerden (= Beschwerden in Insolvenzsachen, Kostensachen, Beschwerden nach § 15 Abs. 2 BNotO und sonstige Beschwerden - auch Zwangsvollstreckungs-, Zwangsversteigerungs- und Teilungsversteigerungsbeschwerden sowie erstinstanzliche Verfahren nach § 127 GNotKG bzw. § 156 KostO [sogen. „Notarkostenbeschwerden“])	20
111, 112, 114, 115, 121, 139	„Rest“: Miet-, Kredit- und Leasingsachen Verkehrsunfallsachen Sonstige Zivilsachen 1. Instanz	60
alle	Berufungen	60
127	Kapitalanlageverfahren (=Rechtsstreitigkeiten, mit denen der Ersatz eines aufgrund falscher, irreführender oder unterlassener öffentlicher Kapitalmarktinformationen verursachten Schadens oder ein Erfüllungsanspruch aus Vertrag, der auf einem Angebot nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz beruht, geltend gemacht wird, sowie Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Erwerb einer Beteiligung an einer Kapitalanlagegesellschaft, sofern für diese ein an die Allgemeinheit gerichteter Prospekt herausgegeben worden ist. Eine Abgrenzung zum Pebb§y-Produkt 117 (Auseinandersetzungen von Gesellschaften) ist über den Schwerpunkt des Verfahrens zu treffen.)	80
128	Erstinstanzliche Streitigkeiten im Sinne von § 72a Satz 1 Nr. 4 GVG aus Versicherungsvertragsverhältnissen	80
110	Erstinstanzliche Streitigkeiten im Sinne von § 72a Satz 1 Nr. 2 GVG über Ansprüche aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen	120
116	Streitigkeiten über Honorarforderungen von Ärzten	120
116	Erstinstanzliche Streitigkeiten aus der Berufstätigkeit der Rechtsanwälte, Rechtsbeistände und Patentanwälte, Notare, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer sowie Streitigkeiten über Vergütungsansprüche aus der Berufstätigkeit dieser Personen	120
117	Auseinandersetzung von Gesellschaften (auch Abfindungsstreitigkeiten beim Ausscheiden Einzelner aus Gesellschaften)	120
113	Erstinstanzliche Streitigkeiten im Sinne von § 72a Satz 1 Nr. 3 GVG über Ansprüche aus Heilbehandlungen <u>ohne</u> Streitigkeiten über Honorarforderungen von Ärzten	180

VII. Turnusregelung für Strafsachen

1. Allgemeines

Die eingehenden Berufungsverfahren in Strafsachen gegen Erwachsene (Ns-Verfahren) werden, soweit ihnen ein Strafrichterurteil zugrunde liegt, im Turnus zwischen der 4. Strafkammer und der 6. Strafkammer verteilt. Als Berufungsverfahren gelten dabei auch Verfahren, die eine Entscheidung nach § 319 Absatz 2 StPO zum Gegenstand haben. Aus der Verteilung nach dem Turnus werden Berufungsverfahren in Schöffengerichtssachen, Wirtschaftsstrafsachen und in Steuerstrafsachen herausgenommen. Diese Verfahren sind ausschließlich der 4. Strafkammer zugewiesen.

Am Turnus sind die Strafkammern 4 und 6 wie folgt beteiligt:

Ein Turnus umfasst 4 Verfahren, wobei auf die 4. Strafkammer die ersten 3 Verfahren und auf die 6. Strafkammer das 4. Verfahren entfallen.

2. Durchführung der Turnuszuweisung

Bis 8:00 Uhr eines jeden Arbeitstages sind die am Vortag (oder an früheren Tagen, z. B. an Wochenenden oder an Feiertagen) eingegangenen Turnusverfahren (vgl. VII. 1) zu sammeln und nach dem Eingangsdatum zu sortieren. Sind an einem Tag mehrere Verfahren eingegangen (evtl. auch gegen denselben Angeklagten oder dieselbe Angeklagte), so wird eine weitere Sortierung nach dem staatsanwaltschaftlichen Js-Aktenzeichen vorgenommen, wobei Dezernatsbezeichnungen der Staatsanwaltschaft unberücksichtigt bleiben. Niedrige Js-Aktenzeichen kommen vor höheren; Js-Verfahren aus früheren Jahren zählen vor solchen aus späterer Zeit. Sollte auch danach zwischen zwei (oder mehreren) Verfahren keine Reihenfolge ermittelt werden können, wird zwischen den betroffenen Verfahren gelost.

Bei allen Vorgängen eines Stapels wird sodann das Endergebnis der Sortierung durch Eintrag der auf die vorgenannte Art ermittelten Ordnungsziffer (für jeden Eingangstag jeweils neu bei 1 beginnend) im Feld des Eingangsstempels festgehalten.

Anschließend arbeitet die GSE-Straf den (die) auf diese Art durchnummerierten Stapel durch Eintragung in ForumSTAR ab, wobei mit dem jeweils ältesten Stapel begonnen wird.

Bei Beginn eines neuen Geschäftsjahres wird auch dann mit einem neuen Turnus begonnen, wenn der letzte des Vorjahres noch nicht vollständig beendet ist.

3. Besonderheiten und generelle Regelungen

- a) Ist ein Vorgang am dafür vorgesehenen Tag versehentlich nicht erfasst worden, wird dies unter Angabe der Gründe von der GSE-Straf auf dem Vorgang vermerkt unter Beifügung des Datums, an dem das Versehen bemerkt wurde. Dieses Datum gilt sodann als Eingangsdatum für die weitere Bearbeitung am nächsten Werktag.
- b) Ist bei einem Vorgang - gleich aus welchem Grunde - nicht sofort eindeutig erkennbar, ob er als Neueingang der Turnusregelung unterliegt, so bleibt er bei der Turnuszuweisung dieses Tages unberücksichtigt. Stattdessen wird er umgehend dem Präsidenten des Landgerichts (oder Vertreter im Amt) vorgelegt zur Entscheidung über die weitere Behandlung (z. B. Behandlung als Verwaltungsvorgang oder doch Eingabe in den Turnus). Im letztgenannten Fall wird der Vorgang mit einem entsprechenden Vermerk an die GSE-Straf zurückgeleitet, welche ihn dann bei Vorlage mit einem neuen Eingangsvermerk versieht. Dieses neue Eingangsdatum ist für die weitere Behandlung im Turnus maßgebend.
- c) Fehlerhafte Erfassungen ändern nichts an der Wirksamkeit dieser und nachfolgender anderer Zuweisungen.
- d) Wurde ein Vorgang versehentlich mehrfach eingetragen, so ist die Kammer zuständig, welche turnusgemäß zuerst mit dem Vorgang befasst wurde.
- e) Nach § 354 Abs. 2 StPO zurückverwiesene Sachen werden nicht im Turnus verteilt und auch nicht auf den Turnus angerechnet. Für diese Verfahren verbleibt es bei den im Geschäftsverteilungsplan jeweils geregelten Zuständigkeiten.
- f) Für Wiederaufnahmeverfahren gilt VII. 3 e) entsprechend.
- g) Bei Abtrennung von Verfahren und/oder bei Verfahrensverbindungen erfolgt keine Anrechnung oder ein sonstiger Ausgleich im Turnus.

VIII. Güterichterregelung

Für die Durchführung einer Güteverhandlung und weitere Güteversuche nach § 278 Abs. 5 ZPO ergibt sich die Zuständigkeit für den gesamten Landgerichtsbezirk aus dem Präsidiumsbeschluss vom 01.12.2022. Danach gilt:

1. Zu Güterichterinnen und Güterichtern für alle im Zuständigkeitsbereich des Landgerichts Offenburg und der Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks Offenburg anfallende Güterichterverfahren im Sinne von § 278 Abs. 5 ZPO werden

Richterin am Amtsgericht Burckhart

Richter am Amtsgericht Sendel

Richter am Arbeitsgericht Tiemens

bestimmt.

Hiervon ausgenommen sind die Güterichterverfahren in Ehesachen (§ 121 FamFG) und Familienstreitsachen (§ 112 FamFG); für diese Verfahren gilt die nachfolgende Regelung unter 2.

2. Zu Güterichtern für Güterichterverfahren im Sinne von § 113 Abs. 1 Satz 2 FamFG i.V.m. § 278 Abs. 5 ZPO in Ehesachen (§ 121 FamFG) und Familienstreitsachen § 112 FamFG) sowie für Güterichterverfahren im Sinne von § 36 Abs. 5 FamFG werden bestimmt:
 - a) Richter am Amtsgericht Boskamp (Amtsgericht Lahr) für Verfahren aus dem Geschäftsbereich des Amtsgerichts Offenburg,
 - b) Richter am Amtsgericht Seidensticker (sV) (Amtsgericht Offenburg) für Verfahren aus dem Geschäftsbereich des Amtsgerichts Kehl,
 - c) Richter am Amtsgericht Blümel (Amtsgericht Kehl) für Verfahren aus dem Geschäftsbereich des Amtsgerichts Lahr.

Dr. Zeppernick
Präsident des LG

Dr. Kienzle
Vors. Richter in am LG

Bräutigam
Vors. Richter in am LG

Hofsäß
Vors. Richter am LG

Dr. Fischer
Richter am LG

